

Anfrage

**der Landtagsabgeordneten Bettina Emmerling und weiterer Abgeordneter an den
Landeshauptmann Michael Häupl**

**betreffend Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren im Stadtentwicklungsgebiet
Nordbahnhof**

Der Tatbestand der Städtebau-UVP ist seit 2004 gesetzlich verankert. Zuständige Behörde ist laut Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000) § 39. Abs 1 die Landesregierung. Bei der Städtebau-UVP geht es wie bei der Straßenbau-UVP vor allem um die Emissionen infolge des zu erwartenden Verkehrsaufkommens, wenn man einen neuen, multifunktionalen Stadtteil entwickelt.

Seit Beginn der Entwicklung wird das ursprüngliche Vorhaben Nordbahnhof in kleine Einzelprojekte zerlegt. Für keine der bereits erfolgten Bauphasen wurde eine UVP durchgeführt, auch kein Feststellungsverfahren. Der Gesetzgeber hat allerdings mit dem Tatbestand der Kumulierung dem Zerlegen in Einzelprojekte einen Riegel vorgeschoben (§ 3a Abs 6 UVP-G 2000). 2011/2012 wird der Masterplan 1994 im Rahmen eines Ideenwettbewerbes überarbeitet. Im Protokoll der Sitzung des Preisgerichts (Seite 16), in dem auch ein Vertreter der Stadtbaudirektion Preisrichter war, ist folgende Aussage einer Beamtin der MA 21 der Stadt Wien dokumentiert: "Das Leitbild sollte eine gewisse Detailschärfe haben, um eine Grundlage für die notwendigen UVPs zu bilden (Städtebau, Straßenbau)."

Der noch zu entwickelnde Teilbereich des Stadtentwicklungsgebiets Nordbahnhof ist ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung mit Wohn- und Geschäftsbauten, Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich. Außerdem ist er rund 32 Hektar (ha) groß. Dies liegt somit deutlich über der Schwelle von 15 ha, ab der laut Anhang 1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Es gibt einen einzigen Grundeigentümer, es gibt einen gemeinsam mit der Stadt Wien entwickelten Masterplan, es werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien städtebauliche Wettbewerbe durchgeführt.

Die bestehende Lärmbelastung an Nordbahnstraße und Innstraße liegt schon jetzt schon bei bis zu 70 Dezibel im 24-Stunden-Durchschnitt – und erreicht somit bereits gesundheitsschädliche Ausmaße, was eine UVP-Pflicht nahelegt. Beim Gertrude-Sandner-Campus werden laut einer schriftlichen Bürgeranfragebeantwortung des ehemaligen Bezirksvorstehers Karl-Heinz-Hora 30-40% der Kinder mit dem Auto gebracht. Ein Schlüssel, der für den neuen Campus mit 1800 Schüler_innen eine immens hohe Verkehrsbelastung für das Grätzel darstellen würde. Zum anderen muss alleine laut den Festlegungen im Plandokument 8112 die Errichtung von bis zu 4.000 Stellplätzen im Gebiet erwartet werden.

Einzig für das Vorhaben Bank Austria Campus hat es ein Feststellungsverfahren gegeben. Hier wurde aber keine Kumulierung mit anderen Bauvorhaben im Stadtentwicklungsgebiet geprüft. Lt. damaliger Gesetzeslage wäre das aber fünf Jahre rückwirkend vorgeschrieben gewesen. Im Feststellungsbescheid auf Antrag der Bank Austria wird die UVP-Pflicht mit der Begründung verneint, dass die Bank Austria den überwiegenden Teil des Projektes nutzen werde und zusätzliche Einrichtungen nur Hilfseinrichtungen für ein Unternehmen seien. Das Unternehmen, das das Projekt später gekauft hat, realisiert nun ein wesentlich umfangreicheres Vorhaben: die Retailflächen wurden verzehnfacht, nach dem Verkauf wurden aus einer Betriebsarztpraxis ein Ärztezentrum, aus einer Kantine für Bankmitarbeiter ein Einkaufszentrum und aus internen Veranstaltungsräumen ein Konferenzzentrum. Außerdem wurde die Bruttogeschoßfläche von

196.000 m² auf 303.000 m² vergrößert. Es ist also nicht auszuschließen, dass der Austria Campus auch ohne Berücksichtigung der Kumulierung UVP-pflichtig ist, da der Feststellungsbescheid auf völlig falschen Grundlagen beruhte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher gem. § 31 der Geschäftsordnung des Wiener Landtages folgende

ANFRAGE

1. Warum hat die Landesregierung nie ein Verfahren zur Feststellung einer UVP-Pflicht nach § 3 Abs 7 UVP-G 2000 auf Basis des Leitbildes "Freie Mitte - Vielseitiger Rand" eingeleitet (obwohl der Stadtteil durchgehend auf Basis eines Masterplans entwickelt und gebaut wird, ein Erschließungsvorhaben zur gesamthaften multifunktionalen Bebauung mit Wohn- und Geschäftsbauten, Erschließungsstraßen und Versorgungseinrichtungen mit einem über das Gebiet des Vorhabens hinaus reichenden Einzugsbereich und außerdem deutlich über 15 ha Hektar groß ist)?
2. Warum gingen Vertreter des Magistrats bzw. der Magistratsdirektion in der Sitzung des Preisgerichts zum Ideenwettbewerb 2012 noch von der Notwendigkeit aus, eine UVP durchführen zu müssen?
3. Können Sie ausschließen, dass für die Anrainer der umliegenden Straßen, deren Lärmbelastung jetzt schon bei bis zu 70 Dezibel im 24-Stunden-Durchschnitt liegt, der Lärm in relevantem Ausmaß zunehmen wird?
4. Warum hat die Landesregierung im Zusammenhang mit dem Leitbild "Freie Mitte - Vielseitiger Rand" nie eine Einzelfallprüfung nach § 3a Abs 6 UVP-G 2000 eingeleitet, obwohl eine offensichtliche Kumulierung durch mehrere nebeneinander gelegene Städtebauvorhaben gegeben war?
5. Ist aus Sicht der Landesregierung auszuschließen, dass der Austria Campus trotz der seit dem Feststellungsbescheid völlig geänderten Kennwerte und trotz der offensichtlichen Kumulierung mit mehreren nebeneinander gelegenen Städtebauvorhaben UVP-pflichtig ist?
 - a. Wenn ja, auf Basis welcher Entscheidungsgrundlagen?
 - b. Wenn nein, wird ein neuerliches Feststellungsverfahren von Amts wegen eingeleitet werden?
6. Lt. Artikel des Magazins "Profil" vom 23.2.2016 hat die ÖBB einen Antrag auf Einleitung eines UVP Feststellungsverfahrens gestellt und diesen "nach mehrfacher Rücksprache mit der Stadt Wien" wieder zurückgezogen.
 - a. Wann wurde der Antrag gestellt und wann wurde er zurückgezogen?
 - b. Warum hat die Landesregierung nicht von Amts wegen ein Feststellungsverfahren eingeleitet?

Wien, 05.10.2016

